

## Ratgeber zur Beitragsveranlagung 2026

<b>Auszug aus dem Einkommensteuerbescheid in Kopie</b> oder Bestätigung des Finanzamtes	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und/oder Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Bruttoarbeitslohn abzgl. Werbungskosten) und/oder evtl. Nebeneinkünfte aus ärztlicher Tätigkeit wie z.B. Beteiligungen oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb
--	---

**Nachweispflicht:**

Laut Beschluss der Kammerversammlung sind Sie gem. § 4 Abs. 3 Beitragsordnung (BO) verpflichtet, einen Nachweis über die Höhe Ihrer Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides zu erbringen. Es ist sichergestellt, dass diese Belege unter Berücksichtigung des niedersächsischen Datenschutzgesetzes streng vertraulich behandelt und für Dritte unzugänglich aufbewahrt werden.

<b>Vorläufige Einstufung</b>	ist vorzunehmen, sofern Ihnen noch kein Nachweis über Ihre Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Jahres 2024 vorliegt. Nach Erhalt reichen Sie den Einkommensteuerbescheid bitte umgehend ein.
<b>Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit</b>	sind alle Einkünfte ( <b>nicht</b> das zu versteuernde Einkommen), bei denen ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können (betrifft z.B. auch Tätigkeiten im Bereich Forschung und Lehre, für die Wirtschaft, Industrie und Medien).
<b>Beitragsgruppe</b>	ergibt sich aus den gesamten Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit (siehe auch Beitragstabelle und Berechnungsbeispiele).

Stichwörter	Beschreibung	Erforderliche Unterlage
<b>Altersteilzeit</b>	Bezüge in der Freistellungsphase, nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit in der jeweils geltenden Fassung, sind als Vergütung für bereits geleistete ärztliche Tätigkeit <b>beitragspflichtig!</b>	Auszug des Einkommensteuerbescheides
<b>Arbeitslos</b>	Einstufung in Beitragsgruppe 0, wenn das Mitglied am Veranlagungsstichtag arbeitslos gemeldet ist.	Nachweis der Agentur für Arbeit über den Leistungsbezug
<b>Aufnahme der erstmaligen ärztlichen Tätigkeit</b>	im Jahr 2025 (ab dem 02.02.2025); Einstufung in die Beitragsgruppe 001. <b>-Einmaliger Anspruch-</b>	
<b>Beitragsfrei</b>	Kammermitglieder, die am Veranlagungsstichtag - seit ihrer erstmaligen Berechtigung, den ärztlichen Beruf auszuüben, durchgehend arbeitslos sind, - Bürgergeld oder Sozialhilfe empfangen, - aufgrund von Pflegebedürftigkeit oder aufgrund von Berufsunfähigkeit ihren Beruf nicht ausüben.	Nachweis mit Selbsteinstufungsformular
<b>Beitragsgruppe 0</b>	Gastarzt/Gastärztin, Stipendiat/Stipendiatin, ausschließlich zahnärztliche Tätigkeit oder Ärzte, die ihre Berufstätigkeit auf Dauer eingestellt haben.	Bescheinigung, die den Stichtag 01.02.2026 abdeckt
<b>Beitragsjahr</b>	ist das aktuelle Kalenderjahr (2026).	
<b>Beitragsordnung</b>	finden Sie auf der Homepage unter <a href="http://www.aekn.de/aerzte/medizin-und-recht">www.aekn.de/aerzte/medizin-und-recht</a> oder können Sie bei der ÄKN anfordern.	
<b>Bemessungsjahr</b>	ist grundsätzlich das vorletzte Jahr (2024) vor dem Beitragsjahr.	
<b>Berufsfremd</b>	Keine ärztliche Tätigkeit, keine Anwendung von ärztlichen Fachkenntnissen.	Arbeitgebernachweis u. Arbeitsplatzbeschreibung

Stichwörter	Beschreibung	Erforderliche Unterlage
<b>Einkommensteuerbescheid</b>	Für die Ermittlung der Beitragsgruppe sind die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Beitragsbemessungsjahres 2024 zugrunde zu legen.	
<b>SEPA-Lastschriftverfahren (5 % Rabatt)</b>	Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat wird ein Rabatt von 5% gewährt, wenn spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der erstmaligen Erinnerung die Selbsteinstufung vorgenommen wird.	
<b>Elternzeit mit Tätigkeit</b>	Es können die Einkünfte des aktuellen Beitragsjahres herangezogen werden.	Aktueller Nachweis über Dauer und Einkünfte
<b>Elternzeit ohne Tätigkeit</b>	Wenn am Stichtag 01.02.2026 in Elternzeit ohne Tätigkeit = Beitragsgruppe 0.	Bescheinigung des Arbeitgebers oder über die Elterngeldstelle
<b>Ermäßigung / Erlass</b>	Gem. § 8 Abs. 1 BO kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher Umstände oder wirtschaftlicher Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. <b>Antragsfrist: 31.03.2026</b>	Schriftlicher Antrag + Auszug Einkommensteuerbescheide 2024, 2025 und 2026
<b>Erstniederlassung</b>	Ärzte, die sich im Jahre 2025 erstmals niedergelassen haben, werden auf Antrag in die Beitragsgruppe 001 eingestuft. <b>-Einmaliger Anspruch-</b>	Formlose Beantragung
<b>Fälligkeit des Beitrages</b>	Der Beitrag ist gemäß § 5 Abs. 1 der Beitragsordnung mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe zu entrichten.	
<b>Fristverlängerung zur Abgabe des Einkommensteuerbescheides</b>	Bitte beantragen und eine Selbsteinstufung vornehmen, falls Ihnen der Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt.	
<b>Gewerbebetrieb/ Beteiligungen/ lt. gesonderter Feststellung/ aus anderer selbst. Arbeit</b>	Sollten auf Ihrem Einkommensteuerbescheid 2024 Einkünfte/Verluste aus diesen Einkunftsarten ersichtlich sein, bitten wir um Mitteilung, ob diese Einkünfte/Verluste aus ärztlicher Tätigkeit resultieren.	
<b>Kein Einkommensteuerbescheid</b>	Sollten Sie <b>keine Einkommensteuererklärung</b> für das Jahr 2024 beim Finanzamt eingereicht haben, bitten wir um schriftliche Mitteilung.	Nachweis über sämtliche ärztliche Einkünfte aus dem Jahr 2024
<b>Krankengeld</b>	tritt an die Stelle der regulären ärztlichen Einkünfte und dient der finanziellen Absicherung während der andauernden Arbeitsunfähigkeit. Die Ersatzleistung ist <b>beitragspflichtig</b> .	Nachweis über Krankengeld
<b>Krankentagegeld</b>	wird in gleicher Weise berücksichtigt wie das Krankengeld, da es den krankheitsbedingten Ausfall von ärztlichen Einkünften ersetzt. Die Ersatzleistung ist <b>beitragspflichtig</b> .	Nachweis über Krankentagegeld
<b>Mahngebühr</b>	Die Gebühr für jede Mahnung beträgt 15,00 Euro.	
<b>Medizinische Fachangestellte (MFA)</b>	Kammermitgliedern, die nicht an der ambulanten Patientenversorgung im vertrags-/privatärztlichen Bereich teilnehmen, wird lt. § 7 der Beitragsordnung der ÄKN ein Nachlass von 5 % gewährt.	
<b>Ruhestand ohne ärztliche Tätigkeit</b>	Einstufung in Beitragsgruppe 0 (Stichtag 01.02.2026)	Formlose Mitteilung
<b>Ruhestand mit ärztlicher Tätigkeit</b>	Es können die Einkünfte des aktuellen Beitragsjahres herangezogen werden. Vorläufige Einstufung ist vorzunehmen. <b>Antragsfrist: 31.03.2026</b>	Antrag (Formular), Nachweis über Bezug von Altersrente und ärztlicher Tätigkeit
<b>Sonderbeitragsgruppen</b>	können Sie der Beitragsordnung entnehmen.	
<b>Veranlagungsstichtag</b>	ist der <b>1. Februar</b> eines jeden Beitragsjahres, jede Änderung der Tätigkeit nach dem Stichtag bleibt unberücksichtigt! ( <b>Jahresbeitrag</b> )	
<b>Vermietung/ Verpachtung</b>	Einkünfte oder Verluste daraus sind <b>keine</b> Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit.	